



Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.  
Burchardstraße 19 • 20095 Hamburg

---

## **Eckpunkte der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V. für eine menschenwürdige Unterbringung von geflüchteten und wohnungslosen Menschen in der öffentlichen Unterkunft**

Öffentliche Unterbringung sollte immer eine vorübergehende Wohnform sein und die Standards müssen der jeweiligen Dauer und Lebenssituation angepasst werden. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass auch aus gesundheitlichen Gründen die Unterbringung von vielen Menschen auf engem Raum unverantwortbar ist und dass dezentrale private Wohneinheiten die anzustrebende Form sind. In der öffentlichen Unterbringung in Hamburg lebten im März 2021 5.188 wohnungslose Menschen, 12.903 Zuwanderer\*innen, die bereits wohnberechtigt sind, und weitere 9.628 nicht wohnberechtigten Zuwander\*innen.<sup>1</sup>

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung als Vermeidung von Obdachlosigkeit erfolgt auf der Basis des Ordnungsrechts (SOG). Die Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt auf Basis des Asylverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem AsylbLG., Durch die letzte Gesetzesreform wurde die Dauer der Unterbringung von Asylsuchenden in einer Erstaufnahme verlängert und der Zugang zum Arbeitsmarkt weiter eingeschränkt.<sup>2</sup>

Aufgrund des Mangels an Wohnraum finden nur wenige geflüchtete Menschen nach der Unterbringung in der Erstaufnahme direkt den Weg in den privaten Wohnraum. Der Großteil wechselt aus der Erstaufnahme in die Wohnunterkunft. Je nach Unterkunft kann dies nur mit sehr geringen Verbesserungen der Lebenssituation einhergehen. Aus Sicht der AGFW muss die grundsätzliche und frühestmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum Leitlinie des Verwaltungshandelns sein. Zum einen wird damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen, dass auch Flüchtlinge „wohnen“ dürfen. Gleichzeitig ist der eigene Wohnraum für die öffentliche Hand immer die kostengünstigste Unterbringungsform. Die Versorgung mit eigenem Wohnraum und der diskriminierungsfreie Zugang zum Wohnungsmarkt haben für die Verbände oberste Priorität. Gleichwohl sehen wir sowohl die Begrenztheit des Hamburger Wohnungsmarktes als auch den großen Handlungsdruck für die FHH.

Die Gerichte in Deutschland haben für die öffentlich-rechtliche Unterbringung sehr niedrige Standards als „zivilisatorisches Minimum“ formuliert. Dies ist in der Annahme von kurzen Aufenthaltsdauern geschehen. Wenn die AGFW im Folgenden Anforderungen an

---

<sup>1</sup> Lagebild Flüchtlinge März 2021 <https://www.hamburg.de/content-blob/15019558/5f30c7b7f95d32cdb28e3824310b72df/data/lagebild-03-21.pdf>

<sup>2</sup> Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG müssen Flüchtlinge nun bis zur Entscheidung über den Asylantrag oder der Ausreise-/Abschiebeanordnung in der zuständigen Unterbringungseinrichtung wohnen. Dieser Zeitraum, der auf insgesamt 18 Monate ausgedehnt werden kann, ist nur bei Familien mit minderjährigen Kindern auf bis zu 6 Monaten beschränkt. Für die ersten drei Monate des Aufenthalts sowie während der Dauer der Unterbringung in einer Erstaufnahme ist ihnen zugleich der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt. Erst nach neun Monaten kann – auch bei Unterbringung in einer Erstaufnahme – eine Arbeitserlaubnis ausgestellt werden.



Mindeststandards formuliert, dann orientiert sie sich an dem in der Rechtsprechung gebilligten „zivilisatorischen Minimum“. Bei der weiteren Definition dessen, was ein „zivilisatorisches Minimum“ ist, folgt die AGFW den Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe<sup>3</sup> und ergänzt sie an Stellen, an denen flüchtlingspezifische Problemsituationen berücksichtigt werden müssen.

## 1. Ausstattung, Größe und bauliche Mindeststandards

Die Unterkünfte sind für die Bewohner\*innen rund um die Uhr nutzbar, d.h. ein ganztägiger Aufenthalt ist möglich. Reine Übernachtungsplätze sind keine akzeptable Unterbringungsform.

Bei alleinstehenden Personen sind die Unterkünfte nach Geschlechtern getrennt. Die Unterbringung erfolgt in möblierten Einzelzimmern mit eigenem Sanitärbereich, eigenem Kühlschrank und separater Kochgelegenheit. Alle Wohnräume und Zimmer sind beheizbar, die Versorgung mit fließend kaltem und warmem Wasser ist sichergestellt.

Die Unterbringung in Einzelzimmern ermöglicht Privatsphäre, Ruhe und Sicherheit – dies hat sehr positive Auswirkungen auf die persönliche Situation der Unterbrachten und verbessert die Aussichten auf eine erfolgreiche Integration in Wohnraum. Mehrbettzimmerunterbringung schreckt viele wohnungslose Menschen davon ab, die öffentliche rechtliche Unterbringung zu nutzen- sie leben stattdessen auf der Straße mit allen damit verbundenen negativen sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Zugangswege für wohnungslose Menschen von der Straße in die öffentlich-rechtliche Unterbringung sind zu erleichtern, indem prozedurale Hürden abgebaut werden (Vorliegen einer SGB II Bewilligung darf keine Voraussetzung sein, direkter Zugang in örU muss möglich sein, Anerkennung von Kopien von Ausweispapieren, „Umweg“ über Winternotprogramm oder Pik As darf keine Voraussetzung sein, ausstehende Lohnabrechnungen dürfen Unterbringung nicht verhindern).

Für Familien, Paare und Mehrpersonenhaushalte müssen separate und abschließbare Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden. Getrennte Schlafräume für Eltern und Kinder sind vorhanden. Anzustreben ist, dass die Wohnfläche in der Regel 12 m<sup>2</sup> pro Person betragen soll. Säuglinge und Kleinkinder sind zu berücksichtigen. Für jeweils 10 Bewohner\*innen wird eine Waschmaschine, für jeweils 20 Bewohner\*innen ein Wäschetrockner zur Verfügung gestellt. Die Unterkünfte verfügen über Gemeinschaftsräume (einschließlich gemeinsamer Aufenthaltsräume) und abschließbare Schränke.

---

<sup>3</sup> BAG Wohnungslosenhilfe e.V.: Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definition und Mindeststandards, Bielefeld, April 2013 [https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS\\_13\\_Integriertes\\_Notversorgungskonzept.pdf](https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_13_Integriertes_Notversorgungskonzept.pdf)



Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.  
Burchardstraße 19 • 20095 Hamburg

---

Die Brandschutzbestimmungen werden eingehalten und die Einhaltung regelmäßig überprüft. Zimmer und Mobiliar werden vor Neubelegungen gründlich gereinigt und ggf. repariert oder ersetzt. Die Gemeinschaftsflächen werden regelmäßig von Fachkräften gereinigt.

Es existiert eine Hausordnung (in deutscher, englischer Sprache sowie in den am häufigsten vertretenen Herkunftssprachen der Bewohner\*innen). Es wird sichergestellt, dass die Hausordnung allen Bewohner\*innen bekannt ist. Die laufende Unterkunftshygiene wird auf der Grundlage eines Hygieneplans gewährleistet. Alle Zimmer und Wohneinheiten können ausreichend natürlich be- und entlüftet werden.

Die AGFW hält prinzipiell eine gemeinsame Unterbringung von Flüchtlingen und anderen Statusgruppen für gerechtfertigt. Die Belegung und Ausstattung der Unterkünfte muss sich an den jeweiligen spezifischen Problemlagen der betroffenen Menschen orientieren, nicht aber an ihrer Herkunft oder ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Bei der Unterbringung von Flüchtlingen ist allerdings zu beachten, dass hier in überdurchschnittlichem Maße Familien mit Kindern untergebracht werden müssen. Hier ist in besonderem Maße auf familiengerechte Unterbringung zu achten. Viele der Menschen in der örU sind (schwerst) traumatisiert. Um diesem Umstand gerecht zu werden, ist es besonders wichtig, auf die strikte Wahrung von Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten zu achten. Schutzkonzepte besonders für Frauen, Familien und LGBTIQ\* sind als Standard in allen Unterkünften einzuführen und ggf. weiterzuentwickeln.

Die AGFW plädiert für eine dezentrale, über alle Bezirke und Stadtteile gestreute Ausrichtung der öffentlichen Unterbringung mit kleinen Einheiten, die nicht mehr als 100 Plätze umfassen sollen. Die bereits laufenden Entwicklungen der Platzreduktion dürfen nicht zu Lasten der Unterbrachten gehen, etwa in dem sie Stadtteile, in die sie integriert sind, verlassen müssen, oder anderswo zu schlechteren Bedingungen untergebracht werden. Bei Verlegungen sind die betroffenen Bewohner\*innen zu beteiligen und ihre Wünsche weitgehend zu berücksichtigen. Auch muss dafür Sorge getragen werden, dass die Wohnungsversorgung nach Dringlichkeit und Bedürftigkeit und nicht nach Reduzierungszielen der Standorte erfolgt.

Die Unterbringung von bedürftigen Menschen muss – vor allem aufgrund der kulturellen Heterogenität der Zielgruppe – interkulturell kompetent und kultursensibel organisiert werden. Unterschiedliche Bedürfnisse in der Alltagsgestaltung oder in der Religionsausübung müssen genauso berücksichtigt werden wie die Notwendigkeit mehrsprachiger Kommunikation. Dies bezieht sich sowohl auf die räumliche und organisatorische Ausgestaltung der Unterbringung wie auch auf die Qualifikation des vom Unterbringungsträger eingesetzten Personals.



Der grundrechtliche gebotene Schutz der Privat- und Intimsphäre der Bewohner\*innen darf nicht durch Regelungen in Hausordnungen (z.B. Besuche, Betreten von Wohnraum, Hausverbot) untergraben werden.<sup>4</sup>

## 2. Verweildauer

Die AGFW gibt der Versorgung mit eigenem Wohnraum den Vorrang. Die Verbände sehen Gemeinschaftsunterkünfte somit nur als vorübergehende Ausnahme an. Aufgrund des Mangels an günstigem Wohnraum, des Mangels an WA-gebundenem Wohnraum und der Zugangsbarrieren und Diskriminierungen, denen geflüchtete und wohnungslose Menschen auf dem Wohnungsmarkt ausgesetzt sind, haben sich die Aufenthaltsdauern in öffentlich-rechtlicher Unterbringung stark verlängert. Von den Wohnungslosen leben 64,1% länger als ein Jahr und 15,8% länger als vier Jahre in öffentlich-rechtlicher Unterbringung.<sup>5</sup>

Die durch die Rechtsprechung gebilligten niedrigen Unterbringungsstandards werden mit einer kurzen vorübergehenden Unterbringung gerechtfertigt. Sofern diese Kurzfristigkeit nicht gewährleistet werden kann, sind an Unterbringungsstandards aus menschenrechtlicher Perspektive höhere Anforderungen zu stellen, darauf weist auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hin.<sup>6</sup> Außerdem argumentiert das Institut: „Angesichts der tatsächlichen Situation ergibt sich aus den Grund- und Menschenrechten für diejenigen Menschen, die längerfristig in der ordnungsrechtlichen Unterbringung bleiben, ein staatlicher Handlungsauftrag. Denn der Staat muss alle verfügbaren Ressourcen für das Ziel einsetzen, das Recht auf angemessenes Wohnen schrittweise vollständig zu verwirklichen. Mit welchen Maßnahmen der Staat dieses Ziel verfolgt – etwa der Verstärkung von Unterstützungsangeboten für den Zugang zum Wohnungsmarkt, einer Erhöhung des geschützten Segments, Housing-First-Konzepten oder der Verlegung in eine Unterkunft mit höheren Standards nach einer festgelegten Verweildauer –, lassen die Menschenrechte dabei offen.“<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Analyse: Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, von Hendrik Cremer, Claudia Engelmann [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publicationen/Analyse\\_Studie/Analyse\\_Hausordnungen\\_menschenrechtskonform\\_gestalten.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publicationen/Analyse_Studie/Analyse_Hausordnungen_menschenrechtskonform_gestalten.pdf)

<sup>5</sup> Kämper, Andreas; Ratzka, Melanie (2018): Befragung obdachloser, auf der Straße lebender Menschen und wohnungsloser, öffentlich-rechtlich untergebrachter Haushalte 2018 in Hamburg. Auswertungsbericht: S. 115 <https://www.hamburg.de/contentblob/12065738/5702405ed386891a25cdf9d4001e546b/data/d-obdachlosenstudie-2018.pdf>

<sup>6</sup> Engelmann, C., Mahler, C., & Follmar-Otto, P. (2020). Von der Notlösung zum Dauerzustand: Recht und Praxis der kommunalen Unterbringung wohnungsloser Menschen in Deutschland. (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte: S. 49f

<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/67116> d

<sup>7</sup> Ebd., S. 30 und 49.



### 3. Partizipation von Bewohner\*innen

Insbesondere in den Unterkünften der Folgeunterbringung halten sich Flüchtlinge, aber auch andere Personenkreise, oftmals jahrelang auf. In einer demokratischen Gesellschaft, in der die Mitbestimmung und Partizipation bei der Regelung der eigenen Lebensverhältnisse Ausdruck verfassungsmäßiger Grundrechte ist, muss dies auch für Bewohner\*innen von Unterkünften gelten. Es sind daher Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bewohner\*innen (zum Beispiel über Bewohner\*innen-Beiräte und in Quartiersbeiräten) zu gewährleisten und zu fördern. Damit erhalten die Bewohner\*innen die Chance, für den Betrieb der Unterkunft Mitverantwortung zu übernehmen. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Erstellung von Hausordnungen. Als ein weiteres Instrument der Mitwirkung, aber auch der Sicherung der Unterkunftsqualität, ist die Einführung des Feedbackmanagements bei f&w positiv zu erwähnen.

### 4. Zugang zur Infrastruktur

Gemeinschaftsunterkünfte sind keine separierten Anstalten oder Lager, sondern Teil des großstädtischen Miteinanders. Dies gilt auch für die Unterbringung von Flüchtlingen. Das Integrationskonzept der FHH definiert Flüchtlinge explizit als Zielgruppe von Integrationsbemühungen. Dies muss sich auch in der Flüchtlingsunterbringung niederschlagen.

Standorte für Gemeinschaftsunterkünfte sind nur geeignet, wenn sie über eine gute infrastrukturelle Anbindung verfügen. Eine Verlagerung von Gemeinschaftsunterkünften in Hafen- und Gewerbegebiete lehnt die AGFW ab. Die Unterkünfte müssen in den Stadtteilen und Wohnquartieren integriert sein. Alltägliche Begegnungen mit Nachbar\*innen müssen genauso möglich sein wie der unkomplizierte und schnelle Einkauf von Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs. Der Schul- und Kita-Besuch ohne lange Wege und der schnelle Zugang zu niedergelassenen Ärzt\*innen muss sichergestellt sein. In diesem Zusammenhang ist die Stärkung bzw. der Ausbau des Sozialraummanagements – insbesondere durch die Einbindung freier Träger – im Sinne der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu begrüßen.

Im Zeitalter der Digitalisierung – gerade vor dem Hintergrund von Corona und Home-schooling – muss dem weiteren Ausbau von stabilem WLAN und von modernen Endgeräten eine hohe Priorität eingeräumt werden.

### 5. Professionelle Sozialarbeit

Eine unterstützende und integrativ wirkende Unterbringung von Flüchtlingen schließt eine professionelle Sozialarbeit mit sozialpädagogisch qualifiziertem Personal ein. Sozialarbeit ist ein wichtiger Baustein einer Willkommenskultur und unerlässlich, um Ratsuchenden



Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.  
Burchardstraße 19 • 20095 Hamburg

---

Orientierungshilfen im alltäglichen Leben zu geben und den sozialen Frieden in den Unterkünften sicherzustellen. Sie berät zur Lebensunterhaltssicherung, Beschulung der Kinder, Arbeitsaufnahme, Wohnfragen, Gesundheitsversorgung, zu persönlichen und familiäre Probleme und muss eine zügige Erst- und Verweisberatung zu weiterführenden Hilfen (z. B. Hilfen für traumatisierte oder suchtkranke Menschen) ermöglichen. Sie fördert den Zugang zu effektivem Rechtsschutz, indem sie auf die Asylverfahrensberatung, (z. B. durch das Flüchtlingszentrum Hamburg oder die Beratungsstelle flucht.punkt) und die öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) sowie auf Stellen zur Rechts- und Sozialberatung im Allgemeinen verweist.

Entscheidende Bedingung für den Erfolg der Beratung ist dabei die interkulturelle Kompetenz der Berater\*innen. Die Sozialarbeit verfügt über entsprechende Sprachkenntnisse und sorgt ergänzend für das Hinzuziehen von Dolmetscherressourcen.

Für besonders schutzbedürftige Menschen (Traumatisierte, Kinder, Personen mit psychischen Problemen und/ oder Gewalterfahrungen etc.) sind spezielle Angebote in der Einrichtung vorzuhalten bzw. ist ein effektiver Zugang zu ermöglichen.

Um trotz der Vorgaben durch den jeweiligen unterbringungsspezifischen Betreuungsschlüssel eine gute Begleitung zu ermöglichen, sollte frühzeitig die Zusammenarbeit mit freien Trägern gesucht und beratende Angebote durch diese in Unterkünften gefördert werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf spezifischere Zielgruppen (bspw. Frauen, Frauen mit (Kleinst-)kindern oder der Männerarbeit) wünschenswert.

Die Sozialarbeit für Aufnahme- und Resettlementflüchtlinge, die im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen verstärkt aufgenommen werden, muss beim Betreuungsschlüssel mitberücksichtigt werden. Diese Personengruppe ist i.d.R. besonders schutzbedürftig und erhält keine Erstorientierung in einer Aufnahmeeinrichtung, da sie kein Asylverfahren durchläuft. Erfahrungsgemäß haben sie einen überdurchschnittlich hohen Bedarf an medizinischer Betreuung und geringe Sprachkenntnisse. Diesen besonderen Umständen muss Rechnung getragen werden.

Neben der Sozialarbeit in den Unterkünften muss aus Sicht der AGFW im Sinne von Mindeststandards der Zugang zur Gesundheitsversorgung, zur Betreuung und Beschulung von Kindern sowie zum Rechtsweg jederzeit sichergestellt sein. Dies ist Aufgabe der Sozialbehörde.

## **6. Bürgerschaftliches Engagement**

Das freiwillige Engagement von Hamburger Bürger\*innen stellt eine wesentliche Ergänzung der professionellen Sozialarbeit und der Versorgung in den Unterkünften dar. In der



Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.  
Burchardstraße 19 • 20095 Hamburg

---

Begegnung zwischen Bewohner\*innen der Unterkünfte mit Nachbar\*innen und anderen engagierten Bürger\*innen wird eine Willkommenskultur aufgebaut, deren integrierende Wirkung nicht zu unterschätzen und die durch hauptamtliches Personal kaum zu leisten ist. Mit Blick auf Geflüchtete können Freiwillige Hausaufgabenhilfen, Übersetzungshilfen und/ oder Beratung in Alltagsfragen übernehmen und den Flüchtlingen den Stadtteil näherbringen.

Die Freiwilligen benötigen dafür eine enge Anbindung an die hauptamtlichen Kräfte. Es ist eine hauptamtliche Freiwilligenkoordination notwendig, die die Einsätze von Freiwilligen organisiert, begleitet und unterstützt. Eine enge Anbindung ist hierbei an das AKTIVOLI-Landesnetzwerk sowie die Ehrenamts- und Sozialraumarbeit zu suchen, um Fortbildungen anzubieten und Supervisionsmöglichkeiten bereit zu halten.

## **7. Gemeinwesenorientierte, sozialräumliche Ausrichtung**

Die Sozialarbeit, das Bürgerschaftliche Engagement wie auch das gesamte Angebot der öffentlichen Unterbringung sind sozialräumlich und gemeinwesenorientiert auszurichten. Das heißt, neben der Unterkunft selbst ist der Sozialraum der Unterkunft bzw. der Stadtteil aktiv mit einzubeziehen. Dort lassen sich Ressourcen, Angebote und Informationen finden, die die Willkommens- und Anerkennungskultur bereichern und die Integration von Flüchtlingen erleichtern. In und mit Nachbarschaften, Kirchengemeinden, Stadtteilkulturzentren, Sportvereinen, offenen Angeboten der Jugendhilfe, Seniorentreffs etc. können Neuzugezogene Orte des Ankommens, des Austausches, der Sprachbildung u. v. m. finden, die sich nicht am Ort der Unterkunft realisieren lassen.

Die Sozialraumämter der Bezirke sowie die hierfür bei freien Trägern angesiedelten Stellen können hier eine wichtige aktivierende und vermittelnde Funktion übernehmen. Die Einrichtungsleitungen und die Sozialarbeit in den Einrichtungen wirken daran mit, indem sie ggfs. mit Freiwilligen und unter Einbeziehung der Bewohner\*innen der Unterkünfte die Akzeptanz der Neuankommenden im lokalen Nahraum fördern und für ein friedvolles Miteinander sorgen.

## **8. Einbindung Freier Träger**

Das Subsidiaritätsprinzip ist Ausdruck der vielfältigen Kompetenz Freier Träger gerade auch im Bereich der Unterbringung bedürftiger Menschen. Freie Träger weisen umfangreiche Erfahrung in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit sowie der Wohnungslosenarbeit auf und verfügen somit über erhebliche sozialpädagogische und interkulturelle Kompetenzen. Auch die Arbeit mit Freiwilligen und die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements gehören zum Handwerkszeug Freier Träger. Die sozialräumliche Orientierung ist



Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.  
Burchardstraße 19 • 20095 Hamburg

---

zunehmend Standard. Vor diesem Hintergrund sollten Behörde, Bezirke und fördern & wohnen Kooperationen mit Freien Trägern suchen.

In anderen Bundesländern und Kommunen haben Freie Träger längst die Flüchtlingssozialarbeit in Unterkünften übernommen. Die Stadt muss nicht Kompetenzen aufbauen, die andere schon haben. Wie oben angeführt, ist dies besonders mit Blick auf die Förderung zielgruppenspezifischer Beratung in Unterkünften wünschenswert.

Das Engagement des Sozialmanagements von fördern & wohnen ist erheblich. Bei einem Schlüssel von einer Fachkraft auf 80 Bewohner\*innen kann aber eine intensive sozialarbeiterische Begleitung nicht geleistet werden. Die Einbindung Freier Träger ist daher dringend notwendig.

### **Fazit**

Eine menschenwürdige Unterbringung hängt von vielen Faktoren ab und stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Der beste Weg liegt in der Bereitstellung und Vermittlung in privaten Wohnraum. Die Unterbringung auf dem Wohnungsmarkt entlastet darüber hinaus auch die Öffentliche Unterbringung und verhindert das Absenken von Standards. Dazu bedarf es entsprechender Planungen und Kooperationsvereinbarungen mit der Wohnungswirtschaft. Wo hingegen die öffentlich-rechtliche Unterbringung vorübergehend alternativlos ist, muss durch klare Standards der Unterbringung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Unterkünften und Akteur\*innen der sozialen Arbeit insbesondere im Bereich der Begleitung und Beratung der untergebrachten Menschen eine menschenwürdige und integrativ wirkende Wohnform sichergestellt werden.

AGFW Hamburg  
Juni 2021